

Bankenstatistik

Kundensystematik

Statistische Sonderveröffentlichung 2
Januar 2026

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-37810
E-Mail: kundensystematik@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden
sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenan-
gabe gestattet.

ISSN 1864-4627 (Internetversion)

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet
verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der vor-
herigen Fassung sind durch seitliche senkrechte
Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Ban-
kenstatistik Kundensystematik erscheint halb-
jährlich und wird aufgrund von § 18 des -
Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Kundensystematik	5
Tabellarische Gesamtübersicht	7
■ Gesamtübersicht Erläuterungen	9
Inländische Sektoren	11
I. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	11
II. Finanzielle Kapitalgesellschaften	13
III. Inländische öffentliche Haushalte	16
IV. Privatpersonen	19
V. Organisationen ohne Erwerbszweck	20
Ausländische Sektoren	24
I. Ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	24
II. Ausländische finanzielle Kapitalgesellschaften	24
III. Ausländische öffentliche Haushalte	25
IV. Ausländische Privatpersonen	25
V. Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck	25
■ Hinweise zur Branchengliederung der Kundensystematik	27
■ Tabellarische Übersicht der Branchen und Aktivitäten	28
■ Gliederung nach Branchen und Aktivitäten, Erläuterungen zu den Abschnitten L, M und P	39
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	47

■ Kundensystematik

Tabellarische Gesamtübersicht¹⁾

Inländische Sektoren (gemäß ESVG 2010)

Position	ESVG-Sektor	Kundensystematik Schlüssel ¹⁾
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Unternehmen einschl. Unternehmensorganisationen, d.h. Marktproduzenten in privater und öffentlicher Rechtsform, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren)	S. 11	(...) ²⁾
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S. 12	
1. Banken (MFIs)		
a) Deutsche Bundesbank	S. 121	64A
b) Banken (ohne Deutsche Bundesbank)	S. 122	64B
c) Geldmarktfonds	S. 123	64I
2. Sonstige Finanzielle Unternehmen (ohne Banken)		
a) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	S. 124	64H, 64M
b) Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen)	S. 125	64F, 64G, 64J, 64L, 64N, 64Z
c) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S. 126	64D, 660
d) Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	S. 127	64E, 64K
e) Versicherungsgesellschaften	S. 128	65A, 65C
f) Altersvorsorgeeinrichtungen	S. 129	65B
Öffentliche Haushalte	S. 13	
1. Gebietskörperschaften (einschl. Sondervermögen und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften) ³⁾		} 84A
a) Bund	S. 1311	
b) Länder	S. 1312	
c) Gemeinden und Gemeindeverbände	S. 1313	
2. Sozialversicherung und Arbeitsförderung		} 84B
a) Gesetzliche Rentenversicherung	} S. 1314	
b) Knappschaftliche Rentenversicherung		
c) Altershilfe für Landwirte		
d) Gesetzliche Krankenversicherung		
e) Knappschaftliche Krankenversicherung		
f) Gesetzliche Unfallversicherung		
g) Arbeitsförderung		
h) Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung ³⁾		
Privatpersonen	S. 14	
a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen)	S. 141+S. 142	(...) ^{2) 4)}
b) Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	S. 143	97A
c) Sonstige Privatpersonen	S. 144	97B
Organisationen ohne Erwerbszweck (einschl. Nichtmarktproduzenten dieser Organisationen) ³⁾	S. 15	980

1 Diese Übersicht folgt der Sektorengliederung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), die im bankstatistischen Berichtswesen seit Dezember 2014 verbindlich anzuwenden ist. Die Sektorengliederung ist weitgehend mit der ab Seite 31 ff. dieser Systematik wiedergegebenen Branchengliederung kompatibel. Die angegebenen Kundensystematik-Schlüssel sind mit denen der Branchengliederung identisch. **2** Kundensystematik-Schlüssel für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen) siehe Branchengliederung ab Seite 31 ff. **3** Anstalten und Einrichtungen von Organisationen ohne Erwerbszweck, Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern, die Nichtmarktproduzenten sind, werden ihren jeweiligen Trägern zugeordnet. **4** Da die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen und die Einzelfirmen in der Kreditnehmerstatistik dem Unternehmensbereich zugeordnet werden, müssen sie mit dem entsprechenden Branchenschlüssel gekennzeichnet werden. Um Daten in sektoraler Gliederung an die Europäische Zentralbank (EZB) liefern zu können, ist es erforderlich, die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen und die Einzelfirmen mit einem zusätzlichen Schlüssel zu kennzeichnen.

**Tabellarische Gesamtübersicht
 Ausländische Sektoren¹⁾**

Position	ESVG-Sektor	Kundensystematik Schlüssel ¹⁾
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Unternehmen einschl. Unternehmensorganisationen, d.h. Marktproduzenten in privater und öffentlicher Rechtsform, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.)	S. 11	(...) ¹⁾
Finanzielle Kapitalgesellschaften	S. 12	
1. Monetäre Finanzinstitute (MFIs)		
a) Zentralbanken / Währungsbehörden einschl. der Europäischen Zentralbank	S. 121	64A
b) Banken (ohne Zentralbanken), darunter supranationale Banken ²⁾ und ausländische Niederlassungen inländischer Banken (rechtlich selbständig und unselbständig)	S. 122	64B
c) Geldmarktfonds	S. 123	64I
2. Sonstige Finanzielle Unternehmen (ohne Banken)		
a) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	S. 124	64H, 64M
b) Sonstige Finanzinstitute, darunter internationale Entwicklungsbanken ²⁾	S. 125	64F, 64G, 64J, 64L, 64N, 64Z
c) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S. 126	64D, 660
d) Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	S. 127	64E, 64K
e) Versicherungsgesellschaften	S. 128	65A, 65C
f) Altersvorsorgeeinrichtungen	S. 129	65B
Öffentliche Haushalte	S. 13	
1. Gebietskörperschaften		
a) Zentrale Regierungen und ihre Dienststellen	} S. 1311	} 84A
aa) Diplomatische Vertretungen		
ab) Dienststellen von Stationierungstreitkräften		
ac) Sonstige zentrale Regierungsstellen	S. 1312	
b) Sonstige Gebietskörperschaften (auf Landes- oder kommunaler Ebene)	+ S. 1313	
2. Internationale Organisationen (ohne supranationale Banken und ohne internationale Entwicklungsbanken)	S. 1311	
3. Sozialversicherung und Arbeitsförderung	S. 1314	84B
Privatpersonen	S. 14	
a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen)	S. 141+142	(...) ¹⁾
b) Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	S. 143	97A
c) Sonstige Privatpersonen	S. 144	97B
Organisationen ohne Erwerbszweck (ohne exterritoriale Organisationen und Körperschaften)	S. 15	980

¹⁾ Unter Verwendung eines speziellen Unterscheidungsmerkmals für „Inland“ und „Ausland“, z.B. durch Verwendung eines Länderschlüssels, können die ESVG-Sektoren und Kundensystematik-Schlüssel auch auf das Ausland angewendet werden. ²⁾ Übersichten wichtiger supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken siehe Seite 29 f.

Gesamtübersicht Erläuterungen

■ Inländische Sektoren	11
I. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	11
II. Finanzielle Kapitalgesellschaften	13
1. Banken (MFIs)	13
a) Deutsche Bundesbank	13
b) Banken (ohne Deutsche Bundesbank)	13
c) Geldmarktfonds	14
2. Finanzielle Unternehmen (ohne Banken (MFIs))	14
a) Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	14
b) Sonstige Finanzinstitute	14
c) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	15
d) Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	15
e) Versicherungsgesellschaften	15
f) Altersvorsorgeeinrichtungen	15
Hinweise zur Zuordnung der finanziellen Unternehmen in der Bilanzstatistik und dem Auslandsstatus der Banken	15
III. Öffentliche Haushalte	16
1. Gebietskörperschaften (einschl. Sondervermögen und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften)	16
a) Bund	16
b) Länder	18
c) Gemeinden und Gemeindeverbände	21
2. Sozialversicherung und Arbeitsförderung	22
a) Gesetzliche Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte)	22
b) Knappschaftliche Rentenversicherung	22
c) Altershilfe für Landwirte	22
d) Gesetzliche Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung) ...	22
e) Knappschaftliche Krankenversicherung	22
f) Gesetzliche Unfallversicherung	23
g) Arbeitsförderung	23
h) Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung	23
IV. Privatpersonen	23
a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen)	24
b) Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	24
c) Sonstige Privatpersonen	24
V. Organisationen ohne Erwerbszweck	24

■ Ausländische Sektoren	29
I. Ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	29
II. Ausländische finanzielle Kapitalgesellschaften	29
a) Ausländische Banken	29
b) Ausländische Finanzierungsinstitutionen	29
III. Ausländische öffentliche Haushalte	30
IV. Ausländische Privatpersonen	30
V. Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck	30

■ Inländische Sektoren¹⁾

■ I. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)

Inländische Unternehmen sind im bankstatistischen Meldewesen gemäß der im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) geltenden Sektorengliederung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) in nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften zu gliedern. Einzelkaufleute zählen nach dem ESGV 2010 nicht zu den Unternehmen, sondern zu den Privatpersonen.²⁾ BGB-Gesellschaften (Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) mit Erwerbszweck gehören nur dann zu den Unternehmen, wenn es sich dabei um rechtsfähige „Außen-GbR“ handelt (d. h. die am Rechtsverkehr als solche teilnehmen und ein nach außen erkennbares gemeinsames wirtschaftliches Interesse der Gesellschafter verfolgen).

Als „nichtfinanziell“ sind alle wirtschaftlichen Aktivitäten mit Ausnahme der im Abschnitt L. der Branchengliederung beschriebenen Tätigkeiten anzusehen. In der Bankenstatistik werden nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften auch als „**Sonstige Unternehmen**“ bezeichnet.

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen alle Unternehmen (= Marktproduzenten), deren Haupttätigkeit darin besteht, Waren und Dienstleistungen nichtfinanzieller Art herzustellen und gegen ein Entgelt zu verkaufen, das in der Regel Überschüsse erbringt oder die Produktionskosten zu mindestens 50 % deckt. Einrichtungen, die diese Abdeckung nicht erfüllen bzw. keine oder nur unwesentliche Umsatzerlöse erzielen, sind gemäß ESGV 2010 als Nichtmarktproduzenten einzustufen und je nach Trägerschaft den öffentlichen Haushalten oder den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

Nichtfinanzielle Unternehmen können private oder öffentliche Rechtsform haben. Zu den Unternehmen des privaten Rechts gehören neben den Kapitalgesellschaften auch Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften sowie Profi-Sportvereine (bis einschließlich 3. Bundesliga). Zu den öffentlichen Unternehmen gehören alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum/Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden, wie zum Beispiel Zweckverbände, rechtlich unselbständige Landesbetriebe und Eigenbetriebe der Gemeinden als auch Wirtschafts- und Verkehrsbetriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Öffentliche Unternehmen gehören zum Unternehmenssektor, wenn sie Marktproduzenten sind.³⁾ Zu den nichtfinanziellen Unternehmen zählen auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

Zu den nichtfinanziellen Unternehmen zählen auch **Unternehmensorganisationen**, das heißt Institutionen, die für Unternehmen tätig sind und/oder deren Mittel von Unternehmen erbracht werden. Hierzu gehören Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände und Berufsorganisationen einschl. Innungs- und Fachverbände, öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie weitere Organisationen, die Beratungs- und andere Einrichtungen zur Förderung der Wirtschaft oder bestimmter Zweige unterhalten oder unterstützen. Unternehmensorganisationen nichtfinanzieller Unternehmen werden in der Branchengliederung der Abteilung 94. „Interessenvertretungen“ zugeordnet. Auch **Industrie-Stiftungen** zählen zum Unternehmenssektor. Soweit sie ausschließlich oder überwiegend gemeinnützige Zwecke (zum Beispiel zur Förderung von Wissenschaft und Kultur) verfolgen, sind sie der Abteilung 94. „Interessenvertretungen (940)“ zuzuordnen.

Beispiele für Arbeitgeberverbände

Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und angeschlossene Landesvereinigungen
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Beispiele für Wirtschaftsverbände

Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen
Deutscher Holzwirtschaftsrat
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
Kaliverein
Mineralölwirtschaftsverband

1 „Ausländische Sektoren“ siehe 29f.

2 Sie sind allerdings in der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik wie Unternehmen zu behandeln und der Branche zuzuordnen, in der sie tätig sind.

3 Das Statistische Bundesamt veröffentlicht eine vollständige Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU), die als Marktproduzenten den Unternehmen zuzuordnen sind unter dem Link: <http://www.destatis.de> > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Zu den sFEU siehe auch <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kundensystematik> > Verzeichnisse.

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
Verband kommunaler Unternehmen
Vereinigung Rohstoffe und Bergbau
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI)

Beispiele für Berufsorganisationen

Apothekerverein
Bauernverband
Berufsverband
Bund Deutscher Architekten
Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb
Deutscher Anwaltverein
Fleischerverband
Gesellenverein
Handwerksfachverband
Herdbuchverein
Innungsverband
Jagdgenossenschaften
Journalistenverband
Komponistenverband
Lehrerverband
Philologenverband
Richterbund
Stahlinstitut VDEh
Stenografenbund
Steuerberaterverein
Verband der Ärzte Deutschlands
Verein Deutscher Ingenieure
Waldbesitzerverband
Weinbauverband
Zentralverband des Deutschen Handwerks

Beispiele für öffentlich-rechtliche Wirtschaftsvertretungen

Industrie- und Handelskammern
Handwerkskammern
Innungen
Kreishandwerkerschaften
Landwirtschaftskammern

Beispiele für öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen

Ärztammer
Apothekerkammer
Arbeitnehmerkammer
Kassenärztliche Vereinigung
Lotsenkammer
Notarkammer
Rechtsanwaltskammer
Tierärztekammer
Zahnärztekammer

Hierunter gehört auch

Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft

Beispiele für Industrie-Stiftungen

Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung
Carl-Zeiss-Stiftung
Flick-Stiftungen
Fritz Thyssen Stiftung
Mahle-Stiftung
Max Grundig-Stiftung
Robert Bosch Stiftung
Siepmann-Stiftung
Volkswagen-Stiftung

Banken siehe II. 1.

Sonstige finanzielle Unternehmen (ohne Banken (MFIs)) siehe II. 2.

Sozialversicherungsträger siehe III. 2.

Einzelkaufleute siehe IV. a)

Zusammenschlüsse von wirtschaftlich Selbständigen zum gemeinsamen Betreiben einer Praxis in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) siehe IV. a)

■ II. Finanzielle Kapitalgesellschaften (ESVG-Sektor S.12)

Der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Marktproduzent in der Haupttätigkeit finanzielle Dienstleistungen erbringen. Als „finanziell“ sind alle im Abschnitt L. der Branchengliederung beschriebenen Tätigkeiten anzusehen. Einzelkaufleute, die finanzielle Dienstleistungen erbringen, wie zum Beispiel Anlageberatung und Maklergeschäfte, zählen gemäß ESVG 2010 nicht zu den finanziellen Kapitalgesellschaften, sondern zu den Privatpersonen.¹⁾ BGB-Gesellschaften (Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) sind den finanziellen Kapitalgesellschaften zuzurechnen, wenn es sich um Zusammenschlüsse finanzieller Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften oder finanziell tätige „Außen-GbR“ handelt. Ergänzende Hinweise zu den finanziellen Kapitalgesellschaften können den Erläuterungen im Abschnitt L. „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Branchengliederung, ab Seite 73, entnommen werden.

1. Inländische Banken (MFIs)²⁾

Inländische Banken im Sinne der Bankenstatistik sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (zum Beispiel durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank. Förderinstitute, die als unselbständige Abteilungen oder Anstalten monetärer Finanzinstitute öffentliche Mittel im Rahmen spezieller Kreditprogramme weiterleiten, sind ebenfalls dem Sektor „Banken (MFIs)“ zuzuordnen. Die MFIs sind in einer Liste der Europäischen Zentralbank (EZB) verzeichnet, die täglich aktualisiert wird. Die Liste ist auf den Internetseiten der EZB (https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html) verfügbar.

Zum Teilsektor „Inländische Banken (MFIs)“ zählen im Einzelnen:

a) Deutsche Bundesbank (S.121 | 64A)

b) Banken (ohne Deutsche Bundesbank) (S.122 | 64B)

Kreditbanken

Großbanken
Regionalbanken und sonstige Kreditbanken
Zweigstellen ausländischer Banken

Institute des Sparkassensektors

DekaBank Deutsche Girozentrale
Landesbanken
Sparkassen (öffentlich-rechtliche und freie)

Institute des Genossenschaftssektors

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Kreditgenossenschaften, einschl. Sparda-Banken
Post-Spar- und Darlehnsvereine (PSD-Banken)
Sonstige Kreditinstitute des Genossenschaftssektors

Realkreditinstitute

Private Hypothekenbanken (einschl. Schiffsbanken)
und Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen zentralen Unterstützungsaufgaben

einschl. Kreditanstalt für Wiederaufbau

Bausparkassen

Private Bausparkassen
Öffentliche Bausparkassen (einschl. der rechtlich unselbständigen)

auch liquidierende, in Abwicklung befindliche und ruhende Banken.

E-Geld-Institute

1 Sie sind allerdings in der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik wie Unternehmen zu behandeln und der Branche zuzuordnen, in der sie tätig sind.

2 Mindestreservspflichtige und nicht reservpflichtige Banken sind für die Zwecke der Bankenstatistik gesondert zu unterscheiden.

c) Geldmarktfonds (S.123 | 64I)

Eine aktuelle Liste inländischer Geldmarktfonds ist auf den Internetseiten der EZB (https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html) verfügbar.

Investmentfonds siehe II. 2. a)

Sonstige Finanzinstitute, siehe II. 2. b)

2. Inländische finanzielle Unternehmen (ohne Banken (MFIs))

Hierzu zählen alle Institutionen (ohne Banken (MFIs)), die aufgrund ihrer Haupttätigkeit dem Abschnitt K. „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Branchengliederung dieser Klassifikation zugerechnet werden.

Folgende ESVG-Teilsektoren umfassen die inländischen finanziellen Unternehmen (ohne Banken (MFIs)):

a) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124 | 64H, 64M)

Offene und geschlossene Investmentfonds, Immobilienfonds, Dachfonds sowie Hedge-Fonds.

b) Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125 | 64F, 64G, 64J, 64L, 64N, 64Z)

Hierzu zählen Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, darunter Nicht-MFI-Kreditinstitute sowie Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben, zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 12 KWG sowie Bürgschaftsbanken, Verbriefungszweckgesellschaften (FVC), Wertpapierhändler für eigene Rechnung, Finanzierungsleasing- und Factoringgesellschaften, Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften (auch Private Equity- bzw. Venture Capital-Beteiligungsgesellschaften), Finanzhandelsinstitute, sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG a.n.g. sowie Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Abs. 2 WpIG a.n.g.

Nicht-MFI-Kreditinstitute (64Z) sind Kreditinstitute, deren Tätigkeit nicht in einer der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/2033¹⁾ geänderten Fassung genannten Tätigkeiten besteht. Nach Buchstabe a) sind Kreditinstitute Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Demgegenüber sind Kreditinstitute Nicht-MFI-Kreditinstitute, wenn sie nur die Definition in Buchstabe b erfüllen. Das Kreditinstitut muss hierfür gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates folgende Aktivitäten ausführen:

- Handel für eigene Rechnung und/oder
- Emission von Finanzinstrumenten und/oder Übernahme der Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung,

darf jedoch kein Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismus für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen sein.

Zudem muss einer der folgenden Sachverhalte zutreffen:

- der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme des Unternehmens beträgt 30 Mrd. EUR oder mehr;
- der Gesamtwert der Vermögenswerte des Unternehmens liegt unter 30 Mrd. EUR und das Unternehmen gehört einer Gruppe an, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Mrd. EUR verfügen und eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Mrd. EUR oder mehr beträgt, oder
- der Gesamtwert der Vermögenswerte des Unternehmens liegt unter 30 Mrd. EUR und das Unternehmen gehört einer Gruppe an, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Mrd. EUR oder mehr beträgt, wobei die konsolidierende Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Aufsichtskollegium eine entsprechende Entscheidung trifft, um möglichen Umgehungsrisiken und potenziellen Risiken für die Finanzstabilität der Union entgegenzuwirken.

Für den Zweck des Buchstaben b Ziffern ii und iii werden in dem Fall, dass das Unternehmen einer Drittlandgruppe angehört, die gesamten Vermögenswerte jeder Zweigstelle der Drittlandgruppe, die in der Union zugelassen ist, in den kombinierten Gesamtwert der Vermögenswerte aller Unternehmen der Gruppe eingerechnet.

Weitere Erläuterungen zu Nicht-MFI-Kreditinstituten finden Sie auch unter: www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > Neufassung der Meldungen ab Referenzmonat Januar 2022 > Sonstige Hinweise.

¹ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1–63.

Nicht-MFI-Kreditinstitute werden in der von der EZB veröffentlichten Liste der mindestreservspflichtigen Institute aufgeführt, die unter folgendem Link abrufbar ist: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/monthly_list-MID.en.html.¹⁾

c) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten²⁾ (S.126 | 64D, 660)

Finanz- und Effektenmakler, Rentenberater, Versicherungsmakler, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emissionshäuser, Wertpapierbörsen und Zahlungsinstitute; die zentrale Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute, auch Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen:

Beispiele für Verbände des Kreditgewerbes

- Bankenfachverband
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- Bundesverband deutscher Banken
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband
- Verband der Privaten Bausparkassen
- Verband deutscher Pfandbriefbanken
- Verband deutscher Schiffsbanken

d) Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127 | 64E, 64K)

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion, Pfandleihhäuser, Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen und weiterleiten sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. Inhouse-Banken), Komplementärgesellschaften von finanziellen GmbH & Co.KGs sowie Komplementärgesellschaften ohne Geschäftsführungsbefugnis und sonstige „Shell Companies“ und Briefkastenfirmen; Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten.

e) Versicherungsgesellschaften (S.128 | 65A, 65C)

Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) einschl. der Postbeamtenkrankenkasse; Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft.

f) Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129 | 65B)

Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) einschl. berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungskassen der Gebietskörperschaften (soweit keine Extrahaushalte).

Hinweise zur Zuordnung der finanziellen Unternehmen in der Bilanzstatistik und dem Auslandsstatus der Banken

Den in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und Auslandsstatus der Banken (AUSTA) genannten Untergliederungen finanzieller Unternehmen sind folgende ESVG-Sektoren und Branchenschlüssel der Kundensystematik zuzuordnen:

Bezeichnungen / Positionen in BISTA und AUSTA	ESVG-Schlüssel	Branchenschlüssel
Versicherungsgesellschaften	S.128	65A, 65C
Altersvorsorgeeinrichtungen	S.129	65B
Versicherungsunternehmen	S.128, S.129	65A, 65B, 65C
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	S.124	64H, 64M
Übrige Finanzierungsinstitutionen	S.125, S.126, S.127	64D, 64E, 64F, 64G, 64J, 64K, 64L, 64N, 64Z, 660
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	S.126	64D, 660
Verbriefungszweckgesellschaften	Teil von S.125	64J
Finanzhandelsinstitute	Teil von S.125	64N
Nicht-MFI-Kreditinstitute	Teil von S.125	64Z
Sonstige Finanzierungsinstitutionen	wie „Übrige Finanzierungsinstitutionen“, zzgl. S. 124	wie „Übrige Finanzierungsinstitutionen“, zzgl. 64H und 64M

1 In der zum Herunterladen bereitstehenden Liste können die Nicht-MFI-Kreditinstitute durch Auswahl der Ausprägungsform „Credit institutions S125“ in der Spalte „Category“ angezeigt werden (die Ausprägungsform „Credit institutions S122“ umfasst Banken (MFIs)).

2 Privatpersonen, die als wirtschaftlich selbständige Versicherungsvertreter, -makler, Anlage-, Rentenberater und Broker tätig sind, sind nicht hier, sondern dem Sektor Private Haushalte (S.14) zuzuordnen. In der Kreditnehmerstatistik ist der vorgenannte Personenkreis den Branchen zuzuordnen, in denen er tätig ist.

Eine vollständige Übersicht aller Branchenschlüssel der Kundensystematik mit Erläuterungen kann der Branchengliederung ab Seite 31 ff., entnommen werden.

III. Inländische öffentliche Haushalte (ESVG-Sektor S.13)

Seit Dezember 2014 werden die Extrahaushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung einschließlich hier zugehöriger Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Kreis der inländischen öffentlichen Haushalte mit einbezogen. Eine Aufstellung dieser Einheiten ist der „Liste der Extrahaushalte“¹⁾ des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen, die jährlich aktualisiert wird.²⁾ Die aktualisierte Gesamtliste der Extrahaushalte einschließlich der Zu- und Abgänge zum Vortermin steht auf unserer Kundensystematik-Internetseite zur Verfügung. Weiterhin steht dort eine Liste der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung.

Neben den Extrahaushalten sind seit Dezember 2014 auch alle öffentlichen Kindergärten, Kinderhorte und öffentlichen Schulen, die als nichtrechtsfähige Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Kernhaushalten der Gebietskörperschaften ausgewiesen werden, ihren entsprechenden Trägern (Länder und Gemeinden) zuzuordnen. Hierzu zählen auch öffentliche Stiftungen, die keine Extrahaushalte sind. In der monatlichen Bilanzstatistik sind diese Einrichtungen direkt ihren Trägern zuzuordnen, ein separater Ausweis bei den Extrahaushalten entfällt (es sei denn, die Einrichtung ist ein Extrahaushalt). Verbände der Sozialversicherungsträger, bisher den „Organisationen ohne Erwerbszweck“ zugeordnet, sind seit Dezember 2014 ebenfalls den Extrahaushalten der Sozialversicherung zuzuordnen. Einzelheiten können den nachfolgenden Gliederungspunkten entnommen werden.

In der Kreditnehmerstatistik sind Kredite der Extrahaushalte und der anderen vorgenannten öffentlichen Einrichtungen seit Dezember 2014 nicht mehr zu melden.

1. Gebietskörperschaften (einschl. Sondervermögen und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften) (84A)

a) Bund (S.1311)

Deutscher Bundestag	(BT)	
Bundesrat	(BR)	
Bundespräsident Bundespräsidialamt	(BPr) (BPrA)	
Bundeskanzler Bundeskanzleramt Bundesnachrichtendienst Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	(BK) (BKAmt) (BND) (BPA)	
Bundesbeauftragte, Beauftragte der Bundesregierung und des Bundestages		
Bundesministerien		
Bundesrechnungshof		
Bundesverfassungsgericht		
Bundesgerichte und Truppendienstgerichte		
Sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes, soweit sie in den Bereichen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verteidigung“ tätig sind³⁾, insbesondere Bundesämter		

Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes

Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat zuzurechnen sind; es handelt sich hierbei um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors, deren Eigenfinanzierungsgrad, d.h. das Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten, unter 50% liegt und/oder die mehr als 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften.

1 Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

2 Siehe auch <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kundensystematik> > Verzeichnisse

3 Erläuterungen zu den Bereichen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verteidigung“ siehe Branchengliederung, Abteilung 84.a), Seite 83 f.

Eine Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden¹⁾ zu entnehmen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) siehe II. 2. c)

Oberfinanzdirektionen siehe III. 1. b)

Bundesagentur für Arbeit siehe III. 2. g)

b) Länder (S.1312)

Zu den Ländern gehören auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Neben den staatlichen Aufgaben erfüllen sie auch gemeindliche (Selbstverwaltungs-) Aufgaben. In der Bankenstatistik werden sie als Gesamtheit zu den Ländern gerechnet (einschl. der sonst nur bei Gemeinden vorkommenden Einwohnermeldeämter, Wohnungsämter u. ä.). Somit gibt es in der Bankenstatistik im Falle der Stadtstaaten keine Kommunalbehörden.

Im Einzelnen gehören zu den Ländern:

Landtage (Abgeordneten Häuser, Bürgerschaften)

Ministerpräsidenten (Regierende Bürgermeister, Senatspräsidenten)

Staatskanzleien, Staatsministerien (Senatskanzleien)

Bevollmächtigte der Länder beim Bund, Landesvertretungen bei Bund und Europäischen Institutionen

Landesregierungen, -ministerien, -minister (Senate, Senatsverwaltungen, Senatsämter, Senatoren)

Landesrechnungshöfe

Gerichte

Sonstige Behörden und Dienststellen der Länder²⁾, soweit sie im Bereich „Öffentliche Verwaltung“ tätig sind³⁾

Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder

Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Land zuzurechnen sind; es handelt sich hierbei um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors, deren Eigenfinanzierungsgrad, d.h. das Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten, unter 50 % liegt und/oder die mehr als 80 % ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften.

Eine Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden⁴⁾ zu entnehmen.

Betriebe der Länder nach den Landeshaushaltsordnungen und § 18 HGrG, sofern Marktproduzenten, siehe I. Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit siehe III. 2. g)

c) Gemeinden (einschl. Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände (S.1313)

Stadtverordnetenversammlung

Gemeindevertretung, -rat (Ober-)Bürgermeister Magistrat (Ober-)Stadtdirektoren

Kreistage

Landräte, Oberkreisdirektoren, Kreisbeigeordnete

Verbände (u. ä.)

Bezirksverbände

Landeswohlfahrtsverbände

Landschaftsverbände

Sonstige Behörden und Dienststellen⁵⁾

1 Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

2 Statt der Bezeichnung „Landes-“ ist jeweils auch die Bezeichnung „Staatlich“ denkbar und umgekehrt. In einzelnen Bundesländern treten bestimmte Ämter und Dienststellen auch ohne den Zusatz „Landes-“ oder „Staatlich“ auf.

3 Erläuterungen zum Bereich „Öffentliche Verwaltung“ siehe Branchengliederung, Abteilung 84.a), Seite 83 f.

4 Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

5 Die Bezeichnungen der einzelnen Behörden und Dienststellen können jeweils mit oder ohne die Zusätze „Stadt-“, „Städtisch“, „Kommunal“ oder „Gemeinde-“ auftreten. Auf Kreisebene gilt das gleiche sinngemäß für den Zusatz „Kreis-“.

Sondervermögen und Extrahaushalte der Gemeinden

Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Gemeinden zuzurechnen sind; es handelt sich hierbei um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors, deren Eigenfinanzierungsgrad, d. h. das Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten, unter 50 % liegt und/oder die mehr als 80 % ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften.

Eine Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden¹⁾ zu entnehmen.

Zweckverbandssparkassen siehe II. 1. b)

Eigenbetriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Marktproduzenten, siehe I.

Kommunale Ausgleichsstöcke siehe III. 1. b)

Kommunale Investitionsfonds siehe III. 1. b)

Agenturen für Arbeit siehe III. 2. g)

2. Sozialversicherung und Arbeitsförderung (S.1314 | 84B)

a) Gesetzliche Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte)

zum Beispiel

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Deutsche Rentenversicherung der Länder (ehemalige Landesversicherungsanstalten)

b) Knappschaftliche Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

c) Altershilfe für Landwirte

Landwirtschaftliche Alterskassen

d) Gesetzliche Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung, aber einschl. gesetzlicher Pflegeversicherung)

Betriebskrankenkassen von Unternehmen

Ersatzkassen

Innungskrankenkassen

Knappschaft, ehemals See-Krankenkasse

Landwirtschaftliche Krankenkassen

Ortskrankenkassen

e) Knappschaftliche Krankenversicherung

Knappschaft, Verwaltung der knappschaftlichen Krankenversicherung

f) Gesetzliche Unfallversicherung

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Feuerwehr-Unfallkassen

Gemeinde-Unfallversicherungsverbände

Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Unfallkassen der Länder

Unfallversicherung Bund und Bahn

Verwaltungsberufsgenossenschaft

g) Arbeitsförderung

Bundesagentur für Arbeit

einschl. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Bonn

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg

Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit

Agenturen für Arbeit

Kindergeldkasse

¹ Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

h) Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung

Hierzu zählen die Verbände der Sozialversicherungsträger einschl. deren Spitzenverbände sowie alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Sozialversicherung zuzurechnen sind; es handelt sich hierbei um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors, deren Eigenfinanzierungsgrad, d. h. das Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten, unter 50 % liegt und/oder die mehr als 80 % ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften.

Eine Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden¹⁾ zu entnehmen.

Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (soweit keine Extrahaushalte) siehe II. 2. f)

Berufsständische Versorgungswerke siehe II. 2. f)

Pensionskassen von Unternehmen siehe II. 2. f)

Jobcenter (gem. § 6d, § 44b SGB II) siehe III. 1. b) + 1. c) Sondervermögen und Extrahaushalte der Länder und Gemeinden

■ IV. Privatpersonen (ESVG-Sektor S.14)

Zu den Privatpersonen gehören natürliche Personen und Mehrheiten von natürlichen Personen (zum Beispiel Ehepaare, Erbengemeinschaften).

Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, deren Zweck die gemeinschaftliche Geldanlage ist (zum Beispiel Sparvereine, Investmentvereine und -klubs), zählen ebenfalls zu den Privatpersonen. Auch Konten von Institutionen, auf denen erkennbar nur Vermögenswerte von natürlichen Personen verwaltet werden, zum Beispiel Konten von Jugendämtern mit Mündelgeldern, Konten von Vermögensverwaltungen für Einzelpersonen, sind zu den Privatpersonen zu rechnen. Dies gilt sinngemäß auch für Anderkonten natürlicher Personen bei Notaren oder Rechtsanwälten.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (zum Beispiel Erbengemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen. Dies sollte in der Regel der wirtschaftlich gewichtigere Partner sein. Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

Zu den inländischen Privatpersonen zählen in der Regel auch die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer; des Weiteren deutsche Studenten, die im Ausland studieren sowie deutsche Staatsangehörige, die zum Personal der im Ausland akkreditierten diplomatischen Vertretungen des Landes gehören. Ebenfalls zählen Mitglieder der im Ausland stationierten Truppeneinheiten der Bundeswehr (einschl. des zivilen Gefolges) zu den inländischen Privatpersonen.

Hinweise zu ausländischen Privatpersonen siehe Seite 30

Der Sektor „Privatpersonen“ gliedert sich wie folgt:

a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen) (...)²⁾

Gewerbetreibende (einschl. Konten von Einzelfirmen, das heißt der im Handelsregister eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten), freiberuflich Tätige, Landwirte, die überwiegend Einkommen aus selbständiger Arbeit beziehen; auch Zusammenschlüsse von wirtschaftlich Selbständigen, soweit diese nicht in Form einer rechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Außen-GbR) verfasst sind, gehören hierzu.

Des Weiteren vermögende Privatpersonen wie Privatiers oder Rentiers, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt. Besteht das Vermögen vorwiegend aus Grundbesitz und Immobilien, so erfolgt eine Zuordnung dieser Privatpersonen zum Grundstückswesen (Branche 68A/68B) nur dann, wenn eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, ansonsten erfolgt die Zuordnung in der Vermögensverwaltung (830). Vermietung und Verpachtung von Grund- und Immobilienvermögen durch Privatpersonen wird seitens der Gerichte grundsätzlich als Vermögensverwaltung angesehen.

GmbH-Geschäftsführer zählen zu den wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen, wenn sie mindestens 50 % der Geschäftsanteile halten, oder eine Sperrminorität besitzen, oder in ihrer Geschäftsausübung von den Weisungen der GmbH-Gesellschafter unabhängig sind.

GmbH-Gesellschafter, die nur Geschäftsanteile an einer GmbH halten und mit der Geschäftsführung nicht betraut sind, sind gemäß dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen, das heißt, dem Untersektor a) oder b), aus dem überwiegend Einkünfte erzielt werden.

¹ Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

² Für die Zwecke der Kreditnehmerstatistik sind die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen und die Einzelfirmen mit der Schlüsselnummer der Branche zu versehen, in die deren wirtschaftliche Aktivitäten gehören. Um Daten in sektoraler Gliederung an die Europäische Zentralbank liefern zu können, ist es erforderlich, wirtschaftlich selbständige Privatpersonen und Einzelfirmen mit einem zusätzlichen Schlüssel zu kennzeichnen.

Obwohl die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), wie aus der Kundensystematik hervorgeht, grundsätzlich zum Sektor der „Privatpersonen“ gehören, wird dieser Personenkreis für die Zwecke der Kreditnehmerstatistik dem Unternehmensbereich zugeordnet. Kreditaufnahmen durch Selbständige dürften in der Regel vorwiegend die Geschäftssphäre betreffen, deshalb konnte in der Kreditnehmerstatistik auf eine gesonderte Erfassung der wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschl. Einzelkaufleute) und der Unternehmen verzichtet werden. Private Kredite der Selbständigen (z. B. Konsumentenkredite) werden in der Kreditnehmerstatistik mit Ausnahme der Wohnungsbaukredite nicht gesondert erfasst und sind zusammen mit den Geschäftskrediten in der Branche auszuweisen, in der die wirtschaftlich selbständige Privatperson tätig ist.

b) Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen (97A)

Arbeiter, Angestellte, Beamte, das heißt Privatpersonen, die überwiegend Einkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen (auch Arbeitslose), Rentner und Pensionäre.

Hinweis: Im Berufsleben stehende Privatpersonen beziehen mitunter Einkünfte aus Kapital-, Grund- und Immobilienvermögen, die das Gehalt aus nichtselbständiger Tätigkeit weit übersteigen. Aus diesem Sachverhalt darf nicht geschlossen werden, dass dieser Personenkreis nun per se als wirtschaftlich selbständig anzusehen ist. Geht der Beschäftigte seiner nichtselbständigen Tätigkeit trotz erheblicher Nebeneinkünfte weiterhin nach, bleibt die Zuordnung zu den nichtselbständigen Privatpersonen bestehen.

Eine Umschlüsselung zu den selbständigen Privatpersonen ist vorzunehmen, wenn a) der Kunde seine nichtselbständige Tätigkeit vollständig aufgibt und allein von der Verwaltung seines Vermögens lebt, oder b) der vermögende Privatkunde an höchstens ein bis zwei Arbeitstagen in der Woche einer nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht. Nach positiver Prüfung des Sachverhaltes erfolgt die branchenmäßige Zuordnung des Kunden in der Branche „Eigene Vermögensverwaltung“ (Branchenschlüssel 830). Eine Zuordnung zum „Wohnungs- und Grundstückswesen“ (Branchenschlüssel 68A/68B) kommt nur dann in Betracht, wenn keine Erträge aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) erzielt werden, sondern eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, das heißt, die gewerbliche Verwaltung des Grund- und Immobilienbesitzes selbst wahrgenommen wird und daraus Umsatzerlöse in Form von Miet- und Pächterträgen erzielt werden.

Vermögende Privatkunden, Rentiers beziehungsweise Privatiers siehe IV. a)

c) Sonstige Privatpersonen (97B)

Personen, die kein eigenes Einkommen haben oder von denen nicht bekannt ist, ob sie eigenes Einkommen haben, soweit sie nicht auf Grund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können: Haus- und Familienarbeit Leistende, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe.

Hinweis: Personen ohne eigenes Einkommen, auf die aus steuerlichen Gründen Immobilien und Grundbesitz übertragen werden, sind als wirtschaftlich unselbständig anzusehen und verbleiben bei den sonstigen Privatpersonen.

■ V. Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 15 / 980)

Organisationen ohne Erwerbszweck agieren vorrangig fördernd, sozial oder mildtätig. Zu den Organisationen ohne Erwerbszweck zählen alle Einrichtungen, die für Privatpersonen (wirtschaftlich selbständige und unselbständige) tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen aufgebracht werden, darunter eingetragene und nicht eingetragene (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) Vereine mit „ideeller Zielsetzung“, die überwiegend für Privatpersonen tätig sind, private Stiftungen und sonstige nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete private oder privatwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Kirchenstiftungen, sonstige Stiftungen öffentlichen Rechts der Organisationen ohne Erwerbszweck und in einzelnen Fällen Stiftungen der öffentlichen Hand, die außerhalb des Staatssektors¹⁾ zu schlüsseln sind.

Von Organisationen ohne Erwerbszweck betriebene Anstalten und Einrichtungen sind ebenfalls hier einzugliedern, soweit es sich um „Nichtmarktproduzenten“ handelt, also um Einrichtungen, die weniger als 50% ihrer Kosten selbst erwirtschaften. Hierzu zählen zum Beispiel von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten, Büchereien, Abschlepp- und Rettungsdienste, Forschungseinrichtungen (z.B. der Fraunhofer- und Max Planck Gesellschaft), von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten, Schulen, Heime, historische Stätten sowie Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe und karitative Beratungsstellen.

Nicht zu den Organisationen ohne Erwerbszweck gehören Einrichtungen, die für Unternehmen tätig sind und/oder deren Mittel von Unternehmen stammen, wie „Unternehmensorganisationen“ und „Industrie-Stiftungen“ (siehe Erläuterungen auf Seite 11 f.). Profi-Sportvereine (bis einschließlich 3. Bundesliga) gehören zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Lose Personenzusammenschlüsse zum Beispiel zum gemeinsamen Betreiben einer Sportart oder einer Musikband, die nicht den Status eines Vereins haben, sind dem Sektor der Privatpersonen zuzuordnen.

Beispiele für Organisationen ohne Erwerbszweck:

¹ Siehe hierzu „Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ (sFEU) des Statistischen Bundesamtes.
Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, unter anderem auch

Anthroposophische Gesellschaft
Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste
Borromäusverein
Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften
Dekanat (kirchliches)
Deutscher Freidenker-Verband
Diözesanverwaltung
Domkasse
Evangelische Frauen in Deutschland
Finanzkammer (erzbischöfliche)
Freikirche
Freimaurerloge
Generalvikariat
Gustav-Adolf-Werk
Heilsarmee
Islamische Gemeinschaft
Katholischer Deutscher Frauenbund
Katholisches Männerwerk
Kirchenamt, -ausschuss, -bauamt
Kirchengeldstelle, -steueramt
Kirchenrat, -senat, -verwaltung
Kolpingsfamilie
Konsistorium
Küsterei
Marianische Kongregation
Missionshaus
Ordinariat (bischöfliches, erzbischöfliches)
Quäker
Superintendentur
Synode
Zentralkomitee der deutschen Katholiken
Zentralrat der Juden in Deutschland

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, zum Beispiel

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland
Arbeiterwohlfahrt
Bahnhofsmission
Berliner Tafel e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen
Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation
Deutscher Caritasverband
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Deutsches Müttergenesungswerk
Deutsches Rotes Kreuz
Diakonieverband
Diakonissenmutterhaus
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Fürsorgeverein
Heimatkartei
Herbergsverein
Johanniterorden
Malteser-Hilfsdienst
Missionsgesellschaft
Suchdienst
Unterstützungsverein
Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen
Verein für Gefangenenhilfe
Wohlfahrtsverband
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Organisationen der freien Jugendhilfe, zum Beispiel

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung
Christlicher Verein Junger Menschen
Deutsches Jugendherbergswerk
Deutsches Jugendschriftenwerk
Jugendring
Kinderschutzbund
Komitee Sicherheit für das Kind

Pfadfinderbund
Ring politischer Jugend
SOS-Kinderdorf
Conterganstiftung für behinderte Menschen
Verband Deutscher Schullandheime

Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, zum Beispiel

Altertumsverein
Astronomische Gesellschaft
Besucherring
Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung
Deutsche Forschungsgemeinschaft
Deutsche Gesellschaft für Chirurgie
Deutsche Gesellschaft für internationales Recht
Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde
Deutsche Physikalische Gesellschaft
Deutsche Statistische Gesellschaft
Fraunhofer-Gesellschaft
Geographische Gesellschaft
Gesangverein
Gesellschaft für Musikforschung
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Verein für Socialpolitik –
Goethe-Gesellschaft
Heimatverein
Kunstverein
Museumsgesellschaft
Naturschutzverein
Orchesterverein
Max-Planck-Gesellschaft
Privatschulverband
Schulverein
Sprachverein
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Theatergesellschaft
Tierschutzverein
Volkshochschulverband
West-Ost-Kulturwerk

Organisationen des Sports, der Unterhaltung, Erholung und des Gesundheitswesens, zum Beispiel

Aeroclub
Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Arzneimittel-Informationsdienst
Automobilclub
Blaues Kreuz in Deutschland
Bund Deutscher Karneval
Bund Deutscher Philatelisten
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
Bundesverband Deutscher Film-Autoren
Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung
Briefmarkensammlerverein
Brieftaubenzüchterverein
Bürgergesellschaft
Deutscher Alpenverein
Deutscher Camping-Club
Deutscher Diabetiker Bund
Deutsche Gesellschaft für Freizeit
Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben
Deutsches Grünes Kreuz
Deutscher Guttempler-Orden
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Deutsche Zentrale für Globetrotter
Fußballverein
Kasinoverein
Kegelklub
Kleingartenverein
Olympisches Komitee
Reit- und Fahrverein
Schachverein
Schrebergartenverein
Schützenverein
Sportverein
Tanzsportverein

Wanderverein

Gewerkschaften, unter anderem auch dbb Beamtenbund und Tarifunion
DHV – Die Berufsgewerkschaft

Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, zum Beispiel
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Deutscher Städtetag
Hessischer Landkreistag

Politische Parteien, unter anderem auch Wählerverbände, -gemeinschaften

Mieter- und Hausbesitzervereine

Sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck, zum Beispiel
Akademikerverbände
Arbeitskammer des Saarlandes
Bürgerinitiativen und Protestbewegungen
Bund der Steuerzahler
Bund der Vertriebenen
Deutscher Familienverband
DHB – Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden
Frauenbund
Genealogischer Verein
Kriegsgräberfürsorge
Kriegsteilnehmervereine
Landsmannschaften
Rentnerbund
Soldatenbund
Sozialverband Deutschland
Sozialverband VdK Deutschland
Studentenverband
Umwelt- und Ökologiebewegungen
Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermisstenangehörigen Deutschlands
Verbraucherorganisationen
Verkehrsvereine

Profi-Sportvereine, Unternehmensorganisationen und Industrie-Stiftungen siehe I.

Kommunale Spitzen- und Regionalverbände siehe V.

Stiftungen des öffentlichen Rechts siehe III.

Verbände der Sozialversicherungsträger siehe III. 2. h)

■ Ausländische Sektoren

Die Sektorengliederung des internationalen Regelwerks ESVG 2010 kann sowohl für inländische wie ausländische Unternehmen, Privatpersonen, Zentralregierungen und sonstige Einrichtungen angewandt werden. Die Erläuterungen zu den inländischen Sektoren (siehe inländische Sektoren ab Seite 11 ff.) entsprechen demnach auch den ausländischen Sektoren. Es kann daher an dieser Stelle auf eine Wiederholung der einzelnen Teilbereiche bzw. Unterabschnitte der Sektorengliederung mit ihren Erläuterungen verzichtet werden. Im Folgenden soll vielmehr auf Besonderheiten bei der Zuordnung ausländischer Privatpersonen und ausländischer Institutionen eingegangen werden.

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

■ I. Ausländische nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Zu den ausländischen nichtfinanziellen Unternehmen zählen auch ausländische Niederlassungen inländischer nichtfinanzieller Unternehmen.

Inländische Niederlassungen ausländischer nichtfinanzieller Unternehmen siehe: Inländische Sektoren, Abschnitt I.

■ II. Ausländische finanzielle Kapitalgesellschaften

a) Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu gehören auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts), die Notenbanken der Euro-Mitgliedsländer einschließlich der EZB sowie alle weiteren ausländischen Währungsbehörden/Notenbanken. Ein Verzeichnis der europäischen und außereuropäischen Währungsbehörden/Notenbanken kann der Statistischen Sonderveröffentlichung 1, Abschnitt „Verzeichnisse“, Seite 16.25 ff. entnommen werden.

Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Zu den ausländischen Banken zählen auch Internationale Organisationen, die aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit einer zentralen Währungsbehörde oder einer Bank gleichgestellt werden. Zu diesen supranationalen Institutionen gehören folgende beispielhaft genannte Einrichtungen:

Währungsbehörden/Notenbanken

Bank for International Settlements (BIS)
Banque des Etats de l’Afrique Centrale (BEAC)
Banque centrale des etats de l’Afrique de l’ouest (BCEAO)
International Monetary Fund (IMF)
West African Monetary Agency (WAMA)

Banken

African Export-Import Bank (Afreximbank)
Banco Latinoamericano de Comercio Exterior (BLADEX)
Central American Bank for Economic Integration (CABEI)
Development Bank of Latin America (CAF)
European Investment Bank (EIB)
Fondo Latino Americano de Reservas (FLAR)

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe: Inländische Sektoren, Abschnitt II. 1. b)

b) Ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Zu den ausländischen sonstigen Finanzierungseinrichtungen zählen auch internationale Entwicklungsbanken und andere Internationale Organisationen, die finanzielle Hilfstätigkeiten für das Kredit- und Versicherungsgeschäft erbringen:

Internationale Entwicklungsbanken

African Development Bank Group (AfDB)
Arab Bank for Economic Development in Africa (BADEA)
Arab Fund for Economic and Social Development (AFESD)
Arab Monetary Fund (AMF)
Asian Development Bank (ADB)
Black Sea Trade and Development Bank (BSTDB)
Caribbean Development Bank (CDB)

Central African States Development Bank (CASDB)
Council of Europe Development Bank (CEB)
East African Development Bank (EADB)
Eurasian Development Bank (EDB)
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
European Investment Fund (EIF)
Inter American Development Bank (IADB)
Inter American Investment Corporation (IIC)
International Bank for Economic Cooperation (IBEC)
International Bank for Reconstruction and Development (IBRD)
International Development Association (IDA)
International Finance Corporation (IFC)
International Fund for Agricultural Development (IFAD)
International Investment Bank (IIB)
Islamic Development Bank (IDB)
Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA)
Nordic Investment Bank (NIB)
North American Development Bank (NADB)
OPEC Fund for International Development (OFID)
West African Development Bank (BOAD)

■ III. Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschl. ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften; ausländische Sozialversicherung.

Auch ausländische Extrahaushalte (Nichtmarktproduzenten) der ausländischen öffentlichen Haushalte und ausländischen Sozialversicherungen sind hier auszuweisen. So ist zum Beispiel die französische Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES) der französischen Sozialversicherung zuzuordnen.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Weiterhin zählen zu den ausländischen öffentlichen Haushalten auch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union wie beispielsweise der „Europäische Stabilitätsmechanismus“ („European Stability Mechanism“, ESM) und die „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität“ („European Financial Stability Facility“, EFSF).

■ IV. Ausländische Privatpersonen

Zu den ausländischen Privatpersonen zählen:

- Deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein fremdes Wirtschaftsgebiet verlegt haben
- Im Inland wohnende ausländische Studenten sowie das ausländische Personal (z.B. Diplomaten) ausländischer diplomatischer Vertretungen
- Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige

Hinweise zu den inländischen Privatpersonen siehe Seite 23 f.

■ V. Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

Zu den ausländischen Organisationen ohne Erwerbszweck gehören Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Organisationen des Sports, der Unterhaltung und Erholung sowie politische Parteien.

Nichtmarktproduzenten, die von ausländischen Organisationen ohne Erwerbszweck kontrolliert und finanziert werden, sind ebenfalls hier einzugruppieren.

Hinweise zur Branchengliederung der Kundensystematik

Die Gliederung nach Branchen und Aktivitäten¹ folgt der für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlichen „Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften“ (NACE Rev. 2)² bis hin zu den mit zweistelligen Ziffern bezeichneten „Abteilungen“. Sie kann unter Verwendung eines speziellen Unterscheidungsmerkmals für das Inland und das Ausland eingesetzt werden.

Die Systematik gilt gleichermaßen für Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), das heißt für alle Institutionen, deren Tätigkeit vorwiegend darin besteht, Waren und Dienstleistungen für den Markt zu produzieren, wie auch für wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, Organisationen ohne Erwerbszweck und öffentliche Haushalte, das heißt für Institutionen, deren Leistungen in der Regel nicht für den Markt bestimmt sind. Kapitaleigner und Rechtsform der Institutionen spielen dabei keine Rolle. Ihre Zuordnung zu den einzelnen Branchen richtet sich ausschließlich nach der Art ihrer Tätigkeit.

Für bankstatistische Zwecke musste in einigen Abschnitten der Kundensystematik von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes abgewichen werden. Die Abweichungen beziehen sich insbesondere auf die Zuordnung von Extrahaushalten der Gebietskörperschaften und Nichtmarktproduzenten der Organisationen ohne Erwerbszweck. Auch im Abschnitt L „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ sind aus Konsistenzgründen mit dem ESVG 2010 Anpassungen vorgenommen worden. Diese von der WZ 2025 abweichenden Schlüsselungen sind an den betreffenden Stellen der Branchengliederung angemerkt.

In der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes erfolgt die Gliederung der wirtschaftlichen Aktivitäten unter anderem nach Abschnitten, die mit Großbuchstaben bezeichnet sind und nach Abteilungen, die durch zweistellige Ziffern gekennzeichnet sind („Zweisteller“). Dieses Schema wurde für die hier vorliegende Kundensystematik der Deutschen Bundesbank übernommen.

Für die praktische Arbeit werden in der Kundensystematik dreistellige Schlüsselnummern verwendet, die in fast allen Fällen aus den beiden Ziffern der Bezeichnung der Abteilung mit einer angehängten Null bestehen und dem jeweiligen Titel der Abteilung in Klammern nachgestellt sind (vergleiche auch vorstehende tabellarische Übersicht). In einigen Fällen mussten für die Zwecke der Bankenstatistik Positionen innerhalb der Abteilungen geschaffen werden, die jeweils mit den beiden Ziffern der betreffenden Abteilung und mit einem Großbuchstaben in der dritten Stelle bezeichnet sind (Beispiel: 68A Wohnungsunternehmen).

Die Untergliederung der Abteilungen in Absätze mit halbfett gedruckten Zwischentiteln ohne besondere Positionsnummern beziehungsweise -buchstaben ist grundsätzlich mit der Untergliederung auf der Dreistellerebene („Gruppen“) der WZ 2025 identisch.

Einheiten, deren Tätigkeit sich über verschiedene Wirtschaftszweige erstreckt, sind nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einzuordnen.

Neben der Gliederung der Kundensystematik nach Sektoren und Branchen wird für die Kreditnehmerstatistik eine weitere Untergliederung der Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen) in „Handwerk“ und „Nicht-Handwerk“ benötigt.

Im Anschluss an die tabellarische Liste der Wirtschaftszweigklassifikation folgen ergänzende Erläuterungen zu den Abschnitten „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (L), „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (M) sowie „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ (P). Bei allen anderen Abschnitten liegen keine Besonderheiten für bankenstatistische Zwecke vor, insofern verweisen wir hier auf die Erläuterungen des statistischen Bundesamtes.

¹ Auszug aus der „Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“, Ausgabe 2025 (WZ 2025), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden. Für die Zwecke der Bankenstatistik wurden an einigen Stellen textliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen; diese inhaltlichen Abweichungen sind angemerkt.

² NACE Rev. 2.1 = „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“, 2. revidierte Fassung; verbindlich seit 1. Januar 2025 durch Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/137 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2022

Tabellarische Übersicht der Branchen und Aktivitäten¹⁾

für Unternehmen, Privatpersonen, Organisationen ohne Erwerbszweck und öffentliche Haushalte

Abschnitt/Abteilung (Titel)	Schlüsselnummer ¹⁾
A. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
01. Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	010 Anbau ein- und zweijähriger Pflanzen Anbau mehrjähriger Pflanzen Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken Tierhaltung Gemischte Landwirtschaft Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen und nach der Ernte anfallende Tätigkeiten Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten
02. Forstwirtschaft und Holzeinschlag	020 Forstwirtschaft Holzeinschlag Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03. Fischerei und Aquakultur	030 Fischerei Aquakultur Erbringung von Dienstleistungen für Fischerei und Aquakultur
B. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	
05. Kohlenbergbau	050 Steinkohlenbergbau Braunkohlenbergbau
06. Gewinnung von Erdöl und Erdgas	060 Gewinnung von Erdöl Gewinnung von Erdgas
07. Erzbergbau	070 Eisenerzbergbau NE-Metallerzbergbau
08. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	080 Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.
09. Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	090 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden
C. Verarbeitendes Gewerbe	
10. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	100 Schlachten und Fleischverarbeitung Fischverarbeitung Obst- und Gemüseverarbeitung Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten Herstellung von Milcherzeugnissen und Speiseeis Mahl- und Schälmlmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen Herstellung von Back- und Teigwaren Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln Herstellung von Futtermitteln

* Auszug aus „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE Rev. 2.1)“, Nationale Fassung, Ausgabe 2025 (WZ 2025). 1 Zweistellige Positionen der WZ 2025 mit einer Null in der dritten Stelle; bei einigen von der WZ 2025 abweichenden Zusammenfassungen mit einem Buchstaben in der dritten Stelle. Die Abweichungen sind angemerkt.

Abschnitt/Abteilung (Titel)	Schlüsselnummer
noch:	
C. Verarbeitendes Gewerbe	
11. Getränkeherstellung	110
12. Tabakverarbeitung	120
13. Herstellung von Textilien	130
14. Herstellung von Bekleidung	140
15. Herstellung von Leder, Lederwaren und ähnlichen Produkten aus anderen Materialien	150
16. Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	160
17. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	170
18. Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	180
19. Kokerei und Mineralölverarbeitung	190
20. Herstellung von chemischen Erzeugnissen	200
21. Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	210
22. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	220
23. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	230

Abschnitt/Abteilung (Titel)	Schlüsselnummer
noch: C. Verarbeitendes Gewerbe	
noch: 23. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	230 Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.
24. Metallerzeugung und -bearbeitung	240 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl Erzeugung und erste Bearbeitung von NEMetallen Gießereien
25. Herstellung von Metallerzeugnissen	250 Stahl- und Leichtmetallbau Herstellung von Metalltanks und -behältern Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel) Herstellung von Waffen und Munition Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Metallbearbeitung a.n.g. Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen Herstellung von sonstigen Metallwaren
26. Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	260 Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik Herstellung von Mess- und Kontrollinstrumenten sowie von Uhren Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten sowie von magnetischen und optischen Datenträgern
27. Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	270 Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen Herstellung von Batterien und Akkumulatoren Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial

Abschnitt/Abteilung (Titel)	Schlüsselnummer
noch: C. Verarbeitendes Gewerbe	
noch 27. Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten Herstellung von Haushaltsgeräten Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten 270
28. Maschinenbau	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen Herstellung von Werkzeugmaschinen Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige 280
29. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen 290
30. Sonstiger Fahrzeugbau	Schiff- und Bootsbau Schienenfahrzeugbau Luft- und Raumfahrzeugbau Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen Herstellung von Beförderungsmitteln a.n.g. 300
31. Herstellung von Möbeln	310
32. Herstellung von sonstigen Waren	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen Herstellung von Musikinstrumenten Herstellung von Sportgeräten Herstellung von Spielwaren Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien Herstellung von Erzeugnissen a.n.g. 320
33. Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	Reparatur und Instandhaltung von Metall-erzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen Installation von Industriemaschinen und -ausrüstungen 330
D. Energieversorgung	
35. Energieversorgung	Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Wärme- und Kälteversorgung Tätigkeiten von Strom- und Erdgasmaklerinnen und -maklern 350
E. Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	
36. Wasserversorgung	360
37. Abwasserentsorgung	370
38. Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	Sammlung von Abfällen Verwertung von Abfällen Abfallbeseitigung ohne Verwertung 380

Abschnitt/Abteilung (Titel)		Schlüsselnummer
noch:		
E. Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen		
39.	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung	390
F. Baugewerbe		
41.	Hochbau Erschließung von Grundstücken; Bauträger Bau von Gebäuden	410
42.	Tiefbau Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken Leitungstiefbau und Kläranlagenbau Sonstiger Tiefbau	420
43.	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten Bauinstallation Sonstiger Ausbau Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	430
G. Handel		
46.	Großhandel Handelsvermittlung Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör Großhandel mit Kraftwagen, Krafträdern, deren Teilen und Zubehör Sonstiger Großhandel Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	460
47.	Einzelhandel Einzelhandel mit Waren verschiedener Art Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren Einzelhandel mit sonstigen Gütern, ohne Kraftwagen und Krafträder Einzelhandel mit Kraftwagen, Krafträdern, deren Teilen und Zubehör Vermittlungstätigkeiten für den Einzelhandel	470

Abschnitt/Abteilung (Titel)		Schlüsselnummer
H. Verkehr und Lagerei		
49. Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Personenbeförderung im Schienenverkehr Güterbeförderung im Schienenverkehr Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte Transport in Rohrfernleitungen	490
50. Schifffahrt	Personenbeförderung in der Hochsee- und Küstenschifffahrt Güterbeförderung in der Hochsee- und Küstenschifffahrt Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	500
51. Luftfahrt	Personenbeförderung in der Luftfahrt Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport	510
52. Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Lagerei Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	520
53. Post-, Kurier- und Expressdienste	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	530
I. Gastgewerbe		
55. Beherbergung	Hotels, Gasthöfe und Pensionen Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten Campingplätze Vermittlungstätigkeiten für Beherbergungsdienstleistungen Sonstige Beherbergungsstätten	550
56. Gastronomie	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä. Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen Ausschank von Getränken Vermittlungstätigkeiten für gastronomische Dienstleistungen	560
J. Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten		
58. Verlagswesen	Verlegen von Büchern und Zeitungen sowie sonstiges Verlagswesen, ohne Software Verlegen von Software	580
59. Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	590
60. Rundfunkveranstalter, Nachrichtenagenturen und sonstige Verbreitung von Medieninhalten	Hörfunkveranstalter und Verbreitung von Audioinhalten Fernsehveranstalter und Verbreitung von Videoinhalten Nachrichtenagenturen und sonstige Verbreitung von Medieninhalten	600

Abschnitt/Abteilung (Titel)		Schlüsselnummer
K. Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur		
61. Telekommunikation	Leitungsgebundene, drahtlose und satellitengestützte Telekommunikation Wiederverkaufs- und Vermittlungstätigkeiten für die Telekommunikation Sonstige Telekommunikation	610
62. Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	Programmierungstätigkeiten Erbringung von Dienstleistungen der IT-Beratung sowie des Betriebs von Datenverarbeitungseinrichtungen Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	620
63. Datenverarbeitung, Hosting und Erbringung sonstiger Informationsdienstleistungen	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten Web-Suchportale und Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	630
L. Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen¹⁾		
64.1 Zentralbanken und Banken	a) Deutsche Bundesbank b) Banken (MFIs) c) Geldmarktfonds	64A ²⁾ 64B ³⁾ 64I ³⁾
64.2 Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits	a) Beteiligungsgesellschaften b) Finanzierungs-Conduits	64K ⁴⁾ 64E ¹⁰⁾
64.3 Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	a) Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) b) Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64E ⁵⁾ 64H ⁶⁾ 64M ⁷⁾
64.9 Sonstige Finanzierungsinstitutionen	a) Institutionen für Finanzierungsleasing b) Übrige Finanzierungsinstitutionen c) Kapitalbeteiligungsgesellschaften d) Verbriefungszweckgesellschaften e) Finanzhandelsinstitute f) Nicht-MFI Kreditinstitute	64F ⁸⁾ 64G ⁹⁾ 64L ¹¹⁾ 64J ¹²⁾ 64N ¹³⁾ 64Z ¹⁴⁾
65. Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen, ohne Sozialversicherung	a) Versicherungen, Rückversicherungen b) Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)	65A ¹⁵⁾ 65B ¹⁶⁾
66. Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten ¹⁷⁾	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten Fondsmanagement	660

¹ Die für Zwecke der Bankenstatistik vergebenen Schlüsselnummern in Abschnitt L. weichen mitunter inhaltlich von den Original WZ 2025-Schlüsseln ab. Diese Abweichungen sind im Folgenden mit „*“ gekennzeichnet. ² WZ 2025-Position 64.11. ³ WZ 2025-Position 64.19* und weitere Institute, die als „Monetäres Finanzinstitut“ gelten. ⁴ WZ 2025-Position 64.21. ⁵ WZ 2025-Position 64.31. ⁶ WZ 2025-Hilfsposition 64.31.2. ⁷ WZ 2025-Hilfsposition 64.31.1. ⁸ WZ 2025-Position 64.91. ⁹ WZ 2025-Positionen 64.92 und 64.99.9. Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten, zu erfassen; mit Ausnahme der Nicht-MFI-Kreditinstitute sowie der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung. ¹⁰ WZ 2025-Positionen 64.99.9. ¹¹ WZ 2025-Position 64.99.1. ¹² WZ 2025-Position 64.99.2. ¹³ WZ 2025-Position 64.99.3. ¹⁴ WZ 2025-Hilfsposition 64.99.5. ¹⁵ WZ 2025-Position 65.1, 65.2. ¹⁶ WZ 2025-Position 65.3. ¹⁷ Hierzu gehören auch Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen.

Abschnitt/Abteilung (Titel)		Schlüsselnummer
M.	Grundstücks- und Wohnungswesen	
68.	Grundstücks- und Wohnungswesen	a) Wohnungsunternehmen b) Sonstiges Grundstückswesen 68A¹⁾ 68B²⁾
N.	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	
69.	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Rechtsberatung Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung 690
70.	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	a) Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz 64D³⁾ b) Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft 64C⁴⁾ c) Managementtätigkeiten von sonstigen Holdinggesellschaften (mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz) 70A⁵⁾ d) Unternehmensberatung 70B⁶⁾
71.	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Architektur- und Ingenieurbüros Technische, physikalische und chemische Untersuchung 710
72.	Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften 720
73.	Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung	Werbung Markt- und Meinungsforschung Public-Relations-Beratung 730
74.	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design Fotografie und Fotolabors Übersetzen und Dolmetschen Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. 740
75.	Veterinärwesen	750
O.	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	
77.	Vermietung und Leasing	Vermietung von Kraftwagen Vermietung von Gebrauchsgütern Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen, ohne Copyrights 770
78.	Vermittlung von Überlassung von Arbeitskräften	Vermittlung von Arbeitskräften Überlassung von Arbeitskräften und sonstige Personaldienstleistungen 780
79.	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	Reisebüros und Reiseveranstalter Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen 790
<p>1 WZ 2025-Positionen 68.11.1, 68.12.2, 68.20.1, 68.31.1 und 68.32.1; einschl. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung. 2 WZ 2025-Positionen 68.11.2, 68.12.3, 68.20.2, 68.31.2 und 68.32.2. 3 WZ 2025-Position 70.10.1. 4 WZ 2025-Position 70.10.2. 5 WZ 2025-Positionen 70.10.3 und 70.10.4. 6 WZ 2025-Position 70.2.</p>		

Abschnitt/Abteilung (Titel)		Schlüsselnummer
noch:		
O. Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		
80.	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	800
81.	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	810
	Hausmeisterdienste Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	
82.	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	820
	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops Call-Center Messe-, Kongress- und Business-Event-Veranstalter Vermittlungstätigkeiten für die Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen Erbringungswirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	
83.	Eigene Vermögensverwaltung	830
P. Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung¹⁾		
84.	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84A ²⁾
	a) Öffentliche Verwaltung und Verteidigung Öffentliche Verwaltung Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	b) Sozialversicherung	84B ³⁾
Q. Erziehung und Unterricht⁴⁾ (ohne Organisationen ohne Erwerbszweck)		
85.	Erziehung und Unterricht	850
	Kindergärten und Vorschulen Grundschulen Weiterführende Schulen und postsekundärer, nicht tertiärer Unterricht Tertiärer Unterricht Sonstiger Unterricht Erbringung von Dienstleistungen für Erziehung und Unterricht	
R. Gesundheits- und Sozialwesen⁴⁾ (ohne Organisationen ohne Erwerbszweck)		
86.	Gesundheitswesen	860
	Krankenhäuser Arzt- und Zahnarztpraxen Sonstiges Gesundheitswesen	
88.	Sozialwesen, ohne Heime	880
	Soziale Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung Sonstiges Sozialwesen, ohne Heime	
<p>1 In der Kreditnehmerstatistik werden Kredite an öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung nicht erfasst. Das Gleiche gilt für Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, die auf der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts verzeichnet sind. 2 WZ 2025-Position 84 ohne 84.3. 3 WZ 2025-Position 84.3. 4 Die hier tätigen Extrahaushalte und Nichtproduzenten von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Organisationen ohne Erwerbszweck sind den Branchen ihrer Träger (84A, 84B, 980) zuzuordnen.</p>		

Abschnitt/Abteilung (Titel)		Schlüsselnummer
S. Kunst, Sport und Erholung¹⁾ (ohne Organisationen ohne Erwerbszweck)		
90. Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten, Kunstschaffende Tätigkeiten und Tätigkeiten in der darstellenden Kunst	Kunstschaffende Tätigkeiten Darstellende Kunst Erbringung von Dienstleistungen für kunstschaffende Tätigkeiten und darstellende Künste	900
91. Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Bibliotheken und Archive Museen, Sammlungen, historische Stätten und Denkmäler Konservierung, Restaurierung und sonstige unterstützende Tätigkeiten für das kulturelle Erbe Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	910
92. Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		920
93. Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	Erbringung von Dienstleistungen des Sports Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	930
T. Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
94. Interessenvertretungen (ohne Organisationen ohne Erwerbszweck) ²⁾	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	940
95. Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten Reparatur von Gebrauchsgütern Reparatur und Instandhaltung von Kraftwagen und Krafträdern Vermittlungstätigkeiten für die Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern	950
96. Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		960
U. Private Haushalte³⁾		
	a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen)	⁴⁾
	b) Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	97A
	c) Sonstige Privatpersonen	97B
98. Organisationen ohne Erwerbszweck (ohne Unternehmensorganisationen) ⁵⁾		980 ⁵⁾

1 Die hier tätigen Extrahaushalte und Nichtproduzenten von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Organisationen ohne Erwerbszweck sind den Branchen ihrer Träger (84A, 84B, 980) zuzuordnen. 2 Erläuterungen zur Abteilung „Interessenvertretungen“ siehe Gesamtübersicht, Inländische Sektoren, Abschnitt I, Seite 11 ff. 3 In der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes werden die Privaten Haushalte als „Wirtschaftszweig“ geführt, während für die Zwecke der Bankenstatistik die Privatpersonen dargestellt werden. Erläuterungen zu den Privatpersonen siehe Gesamtübersicht, Inländische Sektoren, Abschnitt IV, Seite 23 f. 4 In der Kreditnehmerstatistik sind die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen und die Einzelfirmen je nach wirtschaftlicher Aktivität den für Unternehmen vorgesehenen Wirtschaftszweigen zuzuordnen, das heißt mit der entsprechenden Branchennummer zu verschlüsseln. 5 Diese Position wurde – in Abweichung von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes – für Zwecke der Bankenstatistik geschaffen. Erläuterungen siehe Gesamtübersicht, Inländische Sektoren, Abschnitt V.

I Gliederung nach Branchen und Aktivitäten – Erläuterungen zu den Abschnitten L, M und P

■ Inland

I L.	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	40
64.	Erbringung von Finanzdienstleistungen	40
64.1.	Zentralbanken und Banken	40
	a) Deutsche Bundesbank (64A)	40
	b) Banken (ohne Deutsche Bundesbank) (64B)	40
	c) Geldmarktfonds (64I)	40
64.2.	Beteiligungsgesellschaften	40
	Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion (64K)	40
64.3.	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen (64E)	40
64.9.	Sonstige Finanzierungsinstitutionen	41
	a) Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)	41
	b) Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)	41
	c) Nicht-MFI-Kreditinstitute (64Z)	41
	d) Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (64H)	41
	e) Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (64M)	41
	f) Kapitalbeteiligungsgesellschaften (64L)	42
	g) Verbriefungszweckgesellschaften (64J)	42
	h) Finanzhandelsinstitute (64N)	42
65.	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	42
	a) Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) (65A)	42
	b) Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) (65B)	42
	c) Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft (65C)	43
66.	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (660)	43
	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz (64D)	43
M.	Grundstücks- und Wohnungswesen	43
68.	Grundstücks- und Wohnungswesen	43
	a) Wohnungsunternehmen (68A)	43
	b) Sonstiges Grundstückswesen (68B)	44
I P.	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	44
84.	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	44
	a) Öffentliche Verwaltung und Verteidigung (84A)	44
	b) Sozialversicherung (84B)	45

■ L. Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Dieser Abschnitt umfasst alle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihrer ausgeübten Haupttätigkeit dem Sektor S.12 „Finanzielle Kapitalgesellschaften“ des ESVG 2010 zugerechnet werden.

Um den Sektor S.12 des ESVG 2010 entsprechend den Meldeanforderungen der Europäischen Zentralbank konsistent abbilden zu können, mussten in Abweichung von der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) des Statistischen Bundesamtes einige Positionen dieses Abschnitts an die Erfordernisse des bankstatistischen Meldewesens angepasst werden; diese sind an den betreffenden Stellen angemerkt.

64. Erbringung von Finanzdienstleistungen

Hereinnahme und Ausleihung von Finanzmitteln sowie die Durchführung von anderen Bank- und Finanzgeschäften (ohne Versicherungsgewerbe, Pensionskassen und Sozialversicherungen).

64.1. Zentralbanken und Banken

Für die Zwecke der Bankenstatistik werden – in Abweichung von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes – Banken (unter Einbeziehung der Deutschen Bundesbank) aus dem Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften herausgelöst und als Sektor „Banken (MFIs)“ geführt. Erläuterungen hierzu und eine Übersicht über die Bankengruppen der Bankenstatistik sind in der Gesamtübersicht, Inländische Sektoren, Abschnitt II., abgedruckt.

a) Deutsche Bundesbank (64A)

Deutsche Bundesbank als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland mit den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank.

b) Banken (ohne Deutsche Bundesbank) (64B)

c) Geldmarktfonds (64I)

In Abweichung von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes werden Geldmarktfonds¹⁾ den monetären Finanzinstituten (MFIs) zugeordnet.

Sonstige Finanzinstitute, siehe II. 2. b)

64.2. Beteiligungsgesellschaften

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion (64K)

Hierzu zählen alle Holdinggesellschaften, die nur die Anteile an anderen Unternehmen halten und darüber hinaus keine weiteren oder sonstigen Dienstleistungen im Management und/oder der Verwaltung anderer Gesellschaften erbringen.

Kapital- und Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften siehe 64.99.1. (64L)

Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft siehe 70.10.2 (65C)

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz siehe 70.10.1 (64D)

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz siehe 70.10.3 und 70.10.4 (70A)

64.3. Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen (64E)

Für die Zwecke der Bankenstatistik werden – in Abweichung von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes – in dieser Position folgende Einheiten ausgewiesen:

Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen und weiterleiten sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. Inhouse-Banken).

Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten.

Leihhäuser, die das Pfandkreditgeschäft betreiben, das heißt Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs usw. gewähren.

Sogenannte „Shell Companies“ oder „Briefkastenfirmen“, die innerhalb eines Konzernverbundes finanzielle Vermögenswerte halten, verwalten oder weiterleiten, darunter auch Komplementärgesellschaften finanzieller GmbH & Co.KGs, die lediglich aus Haftungsaspekten gegründet wurden.

¹ Aktuelle Übersichten der Geldmarktfonds stehen auf den Internetseiten der EZB zur Verfügung (www.ecb.europa.eu > Rubrik „Statistics > All key statistics > Money, credit and banking > Monetary financial institutions (MFIs) > Resources: List of MFIs > List of Monetary Financial Institutions (daily data)“).

| *Komplementärgesellschaften mit Geschäftsführungsfunktion siehe 70.10.1 (64D), 70.10.3 und 70.10.4 (70A)*

64.9. Sonstige Finanzierungsinstitutionen

a) Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG 2010 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG betreiben und damit kraft Gesetzes Finanzdienstleistungsinstitute sind. Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG steht im Einklang mit den wesentlichen Definitionen des ESVG 2010 zum Finanzierungsleasing: Der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

Leasing-Objektgesellschaften sind ebenfalls hier auszuweisen. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

b) Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)

Hier sind Bürgschaftsbanken, sowie zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 12 KWG¹⁾, ferner Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG a.n.g., Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Abs 2 WpLG a.n.g. und REIT Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs) zu erfassen. Weiterhin sind hier Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung (Finanzierung juristischer Prozesse) zu erfassen.

Ferner sind hier Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben sowie Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (zum Beispiel, Swaps, Optionen und Futures) handeln, zu erfassen.

Banken (MFIs) siehe 64B

Nicht-MFI-Kreditinstitute siehe 64Z

| *Leihhäuser siehe 64.92.2 (64E)*

Verarbeitung und Abrechnung von Kreditkartentransaktionen siehe 66 (660)

c) Nicht-MFI-Kreditinstitute (64Z)

Hierunter sind systemrelevante Wertpapierfirmen zu verstehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 (b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/2033²⁾ geänderten Fassung nunmehr als Kreditinstitut klassifiziert werden.

| Erläuterungen zu den Nicht-MFI-Kreditinstituten siehe Gesamtübersicht, inländische Sektoren, Abschnitt II.

Banken (MFIs) siehe 64B

Bürgschaftsbanken siehe 64G

d) Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (64H)

Hierzu zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und offene Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch, namentlich Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentkommanditgesellschaften.³⁾

1 Eine aktuelle Liste europäischer zentraler Kontrahenten (Central Counterparties) steht auf den Internetseiten der ESMA (European Securities and Markets Authority), ESMA's Activities > Data > Databases and Registers > Post-trading (EMIR, Settlement Finality Directive, CSDR) > European Central Counterparties (CCPs) authorised to offer services and activities in the Union zur Verfügung.

2 Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1–63.

3 Liste der Investmentvermögen (vierteljährlich aktualisiert) auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) > Statistics > All key statistics > Non-bank financial corporations > Lists of financial institutions > Investment funds (IFs) > Published details regarding the list of IFs, including historical data)

e) Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (64M)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG). Die Investitionen erfolgen vorwiegend in Sachwerten wie Immobilien, Schiffen, Flugzeugen und Windparks, auch Private Equity- und Venture Capital-Fonds zählen hierzu.

Hinweis: Gemäß Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und zum Begriff des „Investmentvermögens“ vom 14. Juni 2013 zählen operativ tätige Solar-, Windenergie- und Schiffsfonds nicht zu den geschlossenen Investmentvermögen, sondern sind den Wirtschaftszweigen zuzuordnen, in denen die Umsatzerlöse erwirtschaftet werden.

f) Kapitalbeteiligungsgesellschaften (64L)

Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen in Form von Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile) oder eigenkapitalähnlichen Mitteln wie stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen. Beratung und Betreuung werden aktiv wahrgenommen. Zum Kreis dieser Kapitalbeteiligungsgesellschaften zählen auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Diese Einrichtungen heißen auch Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. im internationalen Umfeld Venture-Capital- bzw. Private-Equity-Gesellschaften.

g) Verbriefungszweckgesellschaften (64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Verbriefungszweckgesellschaften)¹⁾ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013, Artikel 1.²⁾ Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

h) Finanzhandelsinstitute (64N)

Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 KWG. Es handelt sich um Einrichtungen des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“ vom 7. August 2013 (BGBl: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.)) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Einlagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden.

Banken siehe 64.1. b) (64B)

Kapitalverwaltungsgesellschaften siehe 66. (660)

Managementgesellschaften von Private Equity- und Venture Capital-Fonds siehe 66. (660)

Wertpapiergeschäfte für Dritte siehe 66. (660)

Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung siehe 68. a) (68A)

Immobilienhandel, Vermietung von Immobilien siehe 68. a) (68A) beziehungsweise 68. b) (68B)

REIT-Aktiengesellschaften, die in Immobilienvermögen investieren und daraus Miet- und Pachterträge erzielen

(Equity-REITs) siehe 68. b) (68B)

Operate-Leasing siehe 77. (770)

65. Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)

a) Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) (65A)³⁾

Lebens-, Kranken-, Reise-, Schaden- und Unfallversicherungen; Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt-, Transport-, Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungen; Sterbekassen; Rückversicherungen.

¹ Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z.B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank zur Verfügung (www.ecb.europa.eu > Statistics > All key statistics > Non-bank financial corporations > Financial vehicle corporations (FVCs))

² Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe auch Internetseiten der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de > Publikationen > Statistiken > Statistische Sonderveröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichung 1 > Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften).

³ Ein Verzeichnis der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds finden Sie in der Unternehmensdatenbank der BaFin unter <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>.

b) Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) (65B)¹⁾

Zahlung von Ruhestandsgeldern aus Altersvorsorgeeinrichtungen einschl. berufsständische Versorgungswerke, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge von Unternehmen, darunter Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften (soweit keine Extrahaushalte) für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

c) Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft (65C)

Hierzu zählen alle Beteiligungsgesellschaften, deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen zusammensetzt und die operativ zumindest das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wie z.B. die Allianz SE. In der Bankenstatistik werden diese Holdinggesellschaften den Versicherungsunternehmen zugeordnet.

Postbeamtenkrankenkasse siehe 65. a) (65A)

Management bzw. Verwaltung und Verwalter von Pensionsfonds siehe 66. (660)

Nichtbeitragspflichtige Systeme, deren Mittel zum größten Teil aus staatlichen Quellen stammen (zum Beispiel

Sozialhilfe, Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung), siehe 84. a) (84A)

Versorgungsrücklagen und Versorgungsfonds der Gebietskörperschaften siehe 84. a) (84A)

Sozialversicherung und Arbeitsförderung siehe 84. b) (84B)

66. Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (660)

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen (einschl. Strom- und Gasbörsen) sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsengeschäfte für Dritte, zum Beispiel Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Emissionshäuser; Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG),²⁾ Betrieb von Wechselstuben.

Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten

Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Fondsmanagement

Tätigkeiten von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Managementgesellschaften von Private Equity- und Venture Capital-Fonds.

Zum Kredit- und Versicherungshilfgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz (64D)

Holdinggesellschaften, die Managementdienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften erbringen und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen sowie sonstige Finanzierungseinrichtungen dieses Abschnitts) zusammensetzt.

Börsengeschäfte auf eigene Rechnung siehe 64.9. b) (64G) und c) (64Z)

Finanzierungseinrichtungen von Konzerngesellschaften siehe 64.3 (64E)

Leihhäuser siehe 64.9.2 (64E)

■ M. Grundstücks- und Wohnungswesen

68. Grundstücks- und Wohnungswesen

a) Wohnungsunternehmen (68A)

Kauf und Verkauf von eigenen Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen sowie deren Vermietung, Verpachtung und Vermittlung, Tätigkeiten von Hausverwaltungen, Beratungs- und Schätztätigkeiten, Vermietung und Ver-

¹ Eine Liste der Pensionsfonds steht auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank zur Verfügung (www.ecb.europa.eu > Statistics > All key statistics > Non-bank financial corporations > Lists of financial institutions > Pension funds (PFs).

² Ein Register der Zahlungsinstitute steht auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/ZahlungsinstituteRegister/register_zahlungsinstitute_artikel.html).

pachtung von Grundstücken für Wohnmobile als Dauercampingplätze; Operate-Leasing von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen; auch Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung.

Abwicklung und Errichtung von Bauprojekten durch Einheiten des Baugewerbes siehe 41. (410)

Bauträger; Realisierung von Bauvorhaben zum Verkauf siehe 41. (410)

Flächenaufteilung und Infrastrukturverbesserung siehe 42. (420)

Betrieb von Hotels, Pensionen, Campingplätzen und sonstigen Unterkunfts- und Abstellplätzen siehe 55. (550)

Geschlossene Immobilienfonds für wohnungswirtschaftlich genutzte Objekte siehe 64. (64M)

Anlagenmanagement (eine Kombination von Dienstleistungen wie allgemeine Innenreinigung, Wartung und kleinere Reparaturen, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste) siehe 81. (810)

b) Sonstiges Grundstückswesen (68B)

Kauf und Verkauf von eigenen Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden einschl. Ausstellungshallen und Einkaufszentren sowie deren Vermietung, Verpachtung und Vermittlung; Verwaltung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden, Beratungs- und Schätztätigkeiten; aus Betriebsaufspaltung hervorgegangene Besitzgesellschaften; REIT-Aktiengesellschaften, die in Immobilienvermögen investieren und daraus Miet- und Pächterträge erzielen (Equity-REITs); Operate-Leasing von Gewerbegrundstücken und Nicht-Wohngebäuden.

Abwicklung und Errichtung von Bauprojekten durch Einheiten des Baugewerbes siehe 41. (410)

Bauträger; Realisierung von Bauvorhaben zum Verkauf siehe 41. (410)

Flächenaufteilung und Infrastrukturverbesserung siehe 42. (420)

Betrieb von Hotels, Pensionen, Campingplätzen und sonstigen Unterkunfts- und Abstellplätzen siehe 55. (550)

REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs) siehe 64.9. b) (64G)

Geschlossene Immobilienfonds für gewerblich genutzte Objekte siehe 64. (64M)

Anlagenmanagement (eine Kombination von Dienstleistungen wie allgemeine Innenreinigung, Wartung und kleinere Reparaturen, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste) siehe 81. (810)

■ P. Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

Dieser Abschnitt umfasst alle Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) ausgeführt werden. Der rechtliche oder institutionelle Status einer Institution spielt für die Zuordnung in diesen Abschnitt keine Rolle. So können einige der in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten auch von nichtstaatlichen Stellen ausgeübt werden, hierzu gehören zum Beispiel privat betriebene Gefängnisse oder die private Flughafenkontrolle unter Aufsicht der Bundespolizei.

84. Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

a) Öffentliche Verwaltung und Verteidigung (84A)

Öffentliche Verwaltung

Verwaltungstätigkeiten der exekutiven und legislativen Organe auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene, Verwaltung und Aufsicht im Finanz- und Steuerwesen einschl. Zollverwaltung, Ausführung des Haushaltsplans, Verwaltung öffentlicher Mittel und öffentlicher Schulden, Verwaltung der gesamten (zivilen) Forschungs- und Entwicklungspolitik und der damit zusammenhängenden Mittel, Verwaltung und Durchführung gesamtwirtschaftlicher und sozialpolitischer Planung und von statistischen Diensten auf allen staatlichen Ebenen; Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten des Gesundheitswesens, des Sports, der Bildung, der Kultur und des Sozialwesens; Wirtschaftsförderung¹⁾, -ordnung und -aufsicht in den Bereichen Landwirtschaft, Bodenbewirtschaftung, Energie, Bodenschätze, Infrastruktur, Verkehr, Kommunikation, Beherrschung und Fremdenverkehr, Handel; allgemeine Arbeitsverwaltung, Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der regionalen Entwicklungspolitik.

Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verwaltung und Betrieb des Auswärtigen Amtes sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland oder am Sitz internationaler Organisationen, Verwaltung, Erbringung und Unterstützung von zur Verbreitung im Ausland bestimmten Informations- und Kulturdiensten, über internationale Organisationen oder anderweitig geleistete Hilfe für Entwicklungsländer, Gewährung von Militärhilfe an das Ausland, Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Außenhandel, internationalen Finanzgeschäften und technischen Fragen; Verwaltung des Verteidigungswesens, Kontrolle und Einsatz der Land-, See-, Luft- und Weltraumverteidigung, darunter Kampfeinheiten von Heer, Marine und Luftwaffe, Ingenieurwesen, Transport, Nachrichtenübermittlung, Militärischer Abschirmdienst, Material, Personal und sonstige nicht zu Kampfzwecken eingesetzte Truppen und Kommandos, medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte im Einsatz, Verwaltung, Betrieb und Unterstützung des Zivilschutzes; Rechtspflege, Verwaltung und Betrieb von Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Militärgerichten; Justizwesen, Verwaltung von Strafvollzugsanstalten, Rehabilitationsdienste; Verwaltung und Einsatz der von öffentlichen Stellen unterhaltenen regulären Polizeikräfte und polizeilichen Hilfskräfte einschl. der Hafen-, Grenz- und Küstenpolizei und anderer polizeilicher Sondereinheiten, Regelung des Straßenverkehrs, Ausländerregistrierung, Versorgung in Notstandssituationen im Inland bei Katastrophen in Friedenszeiten; Brandbekämpfung und Brandverhütung (Berufs- und freiwillige Feuerwehren).

¹ Einrichtungen der Wirtschaftsförderung, zum Beispiel Förderinstitute, die als unselbständige Abteilungen oder Anstalten monetärer Finanzinstitute öffentliche Mittel im Rahmen spezieller Kreditprogramme weiterleiten, sind dem Sektor „Banken (MFIs)“ (64B) zuzuordnen, soweit es sich nicht um Extrahaushalte handelt.

Zu den öffentlichen Haushalten zählen auch folgende Tätigkeiten und Einrichtungen, die ab Dezember 2014 diesem Abschnitt zugeordnet werden (in alphabetischer Reihenfolge): Amtstierärzte bzw. -veterinäre, Bauämter, Bauaufsicht, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bundesarchiv in Koblenz, Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Denkmalschutzverwaltungen, Deutscher Wetterdienst in Offenbach am Main (einschl. Niederlassungen, Wetterstationen und Observatorien), Erdölbevorratungsverband, Friedhofsverwaltungen, Katasterämter, Landwirtschaftsbehörden und -ämter, Lebensmittelkontrolle, Polizeilabors, Versorgungsrücklagen und Versorgungsfonds der Gebietskörperschaften, von öffentlichen Einrichtungen betriebene Betriebs- und Bürokantinen, Schulkantinen, Mensen, Messen einschl. Kantinen für Armeeingehörige. Sofern die vorgenannten Einrichtungen auf der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind, sind sie in der Bilanzstatistik den Extrahaushalten zuzuordnen.

Zu den Sondervermögen und Extrahaushalten der Gebietskörperschaften zählen alle Nichtmarktproduzenten der öffentlichen Hand, die in der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind. Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die als Marktproduzenten einzustufen sind, siehe Inländische Sektoren, I. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Beratung und Vertretung in Zivil- und Strafsachen usw. siehe 69. (690)

Personen- und Objektschutzdienste, soweit von privaten Unternehmen betrieben, siehe 80. (800)

Gesundheitswesen siehe 86. (860)

b) Sozialversicherung (84B)

Verwaltung der gesetzlichen Sozialversicherung mit der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, einschl. Tätigkeiten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen.

Gesetzliche Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte)

Knappschaftliche Rentenversicherung

Altershilfe für Landwirte

Gesetzliche Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung, aber einschl. gesetzlicher Pflegeversicherung)

Knappschaftliche Krankenversicherung Gesetzliche Unfallversicherung Arbeitsförderung

Sonstige Sozialversicherung

Zur Sozialversicherung zählen ebenfalls alle Nichtmarktproduzenten der Sozialversicherung, soweit in der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes verzeichnet, unter anderem Verbände, Berufsförderwerke, Bildungsstätten und Rechenzentren der Sozialversicherungsträger. Link: www.destatis.de > Menü > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen > Methoden > Methoden zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte.

Freiwillige Sozialversicherung, Pensionskassen, Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (soweit keine Extrahaushalte) siehe 65. b) (65B)

Sozialwesen (ohne Beherbergung) siehe 88. (880)

■ Statistische Sonderveröffentlichungen^{*)}

- | 1 Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Januar 2026¹⁾
- | 2 Bankenstatistik Kundensystematik, Januar 2026²⁾
- 3 Aufbau der bankstatistischen Tabellen, Juli 2013³⁾
- 7 Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz, September 2013³⁾

* Die Statistischen Sonderveröffentlichungen 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 sind seit April 2020 zusammen mit den Statistischen Beiheften in den neuen Statistischen Fachreihen aufgegangen und werden ausschließlich auf der Internetseite der Bundesbank in der Rubrik Publikationen/Statistiken angeboten. Soweit nicht anders vermerkt, werden die Sonderveröffentlichungen in deutscher und in englischer Sprache sowie im Internet zur Verfügung gestellt.

1 Nur im Internet halbjährlich aktualisiert verfügbar. Nur Teile der Veröffentlichung sind in englischer Sprache erhältlich.

2 Nur im Internet halbjährlich aktualisiert verfügbar.

3 Diese Veröffentlichung ist nur in deutscher Sprache erschienen.

